

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Oberste Landesbehörden /
Landesbesoldungsamt
gem. E-Mail-Verteiler

Bearbeiter: Sabine Weinrowski
Telefon: 0385 / 588-4191
AZ: P 2001-2/07
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Sabine.Weinrowski@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 07.06.2017

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts; Hinweise für Tarifbeschäftigte

Nachfolgend übersende ich Hinweise zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl I, S. 1228). Das Gesetz dient dem Gesundheitsschutz schwangerer oder stillender Frauen und beinhaltet Pflichten der Arbeitgeber zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen.

Bereits am 30. Mai 2017 sind folgende Änderungen in Kraft getreten:

- **Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung**
Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung wird bei entsprechendem Antrag von acht auf zwölf Wochen verlängert, weil die Geburt in vielen dieser Fälle für die Mutter mit besonderen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden ist.
- **Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt**
Neu eingeführt wird ein Kündigungsschutz nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erlittenen Fehlgeburt.

Zum 1. Januar 2018 tritt das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft:

- Ausgehend von dem Ziel des Gesetzgebers, berufsgruppenunabhängig ein für alle Frauen einheitliches Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, wird der Personenkreis erheblich erweitert. Nach dem bisherige MuSchG galt der Schutz nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. für Heimarbeiterinnen oder ihnen Gleichgestellte.

Künftig wird es eine Ausweitung auf sonstige Vertragskonstellationen geben: **Schülerinnen und Studentinnen** werden dann vom Anwendungsbereich des MuSchG erfasst, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (z.B. Schule und Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen und Studentinnen ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Prak-

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

tikum ableisten. Klarstellend in den Anwendungsbereich miteinbezogen werden auch arbeitnehmerähnliche Personen und Frauen, die in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind. Ebenfalls erfasst sind Frauen in betrieblicher **Ausbildung** und **Praktikantinnen** im Sinne von § 26 BBiG sowie **Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligengesetz**.

- Die Regelungen zum Verbot der **Nacht- und Sonntagsarbeit** werden branchenunabhängig gefasst, die Regelungen zum Verbot der **Mehrarbeit** werden um eine besondere Regelung zur höchstens zulässigen Mehrarbeit in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ergänzt. Für die Arbeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss sich die Frau ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Während die Behörde den vollständigen Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau grundsätzlich weiterbeschäftigen. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt.
- Durch die Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG werden die Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie für die Aufsichtsbehörden klarer und verständlicher.
- Durch das Ausschöpfen aller verfügbaren Präventionsmaßnahmen soll es der Frau grundsätzlich ermöglicht werden, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen. Beschäftigungsverbote sind nach der Gesetzesbegründung nur noch dann vorgesehen, wenn auf anderem Wege eine „unverantwortbare Gefährdung“ nicht auszuschließen ist. Auf der Grundlage dieser **Gefährdungsbeurteilung** sollen die für den Arbeitsplatz konkret vorzunehmenden Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber festgelegt werden.
- Aufgaben des neu einzurichtenden **Ausschuss für Mutterschutz** sind unter anderem, Art, Ausmaß und Dauer der möglichen „unverantwortbaren Gefährdung“ einer schwangeren oder stillenden Frau zu ermitteln sowie sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes aufzustellen. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

Für Bundesbeamtinnen, Bundesrichterrinnen und Soldatinnen soll das einheitliche Schutzniveau außerhalb des MuSchG durch entsprechende Rechtsverordnungen auf Bundesebene geregelt werden. Für **Landes- und Kommunalbeamtinnen** sowie für **Landesrichterrinnen** sollen die Länder die unionsrechtlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit umsetzen.

Diese Hinweise werden im Intranet unter "Finanzministerium/ Fachinformationen/ Abteilung 1/ Informationen zum Tarifrecht" bekannt gegeben.

Im Auftrag
Gez. Antje Wedepohl